

# **Satzung des Berufsverbandes der Pfarrsekretärinnen in der Diözese Hildesheim**

1. Der Verband führt den Namen Berufsverband für Pfarrsekretärinnen in der Diözese Hildesheim. Sitz des Verbandes ist Hildesheim  
Das Arbeits- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Verband hält den Kontakt zum Bischöflichen Generalvikariat und zur Bistums-KODA.  
Der Verband ist kein eingetragener Verein.
2. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Berufes der Pfarrsekretärin. Er hat sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
  - a) Erfahrungsaustausch und Kooperation der Mitglieder untereinander
  - b) Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und dessen Weiterentwicklung
  - c) Unterstützung der Einzelnen in berufsbezogenen und arbeitsrechtlichen Fragen
  - d) Förderung von berufspraktischer und spiritueller Fortbildung
  - e) Formulierung und Vertretung der Mitgliederinteressen nach außen
3. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und aktivem und passivem Wahlrecht und außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht. Ordentliches Mitglied kann jede Pfarrsekretärin im festen Dienstverhältnis werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Verbandes zu richten. Außerordentliche Mitglieder können Pfarrsekretärinnen im Ruhestand werden.

Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag ordentliches Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Verbandes zu richten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.

Wenn ein Mitglied nachweisbar in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt, kann es durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Jedes Mitglied des Verbandes zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser Beitrag deckt die Ausgaben des Verbandes ab. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Unbeschadet der Austritts- und Ausschlussbestimmungen können Mitglieder des Verbandes von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn sie mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand sind.

4. Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, letztere ist gleichzeitig oberstes Organ.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes er erfordert, oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird von einer Sprecherin geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen. Die Art der Abstimmung über Anträge bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn eines der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit – ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen – beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung des Verbandes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten erforderlich.

Bei der Wahl des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen,

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterschreiben sind.

6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung eines Arbeitsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüferinnen und Vorlage des Kassenbuches mit Entlastung
- Alle sonstigen Angelegenheiten des Verbandes, die dem Vorstand nicht besonders zugewiesen sind.

7. Der Vorstand des Verbandes besteht aus fünf gewählten Mitgliedern, wobei es wünschenswert wäre, wenn sich die Dienstorte flächenmäßig über die Diözese verteilen würden.

Der Verband wird nach außen durch den Vorstand vertreten. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Vorsitzende
- b. 2 gleichberechtigte Stellvertreterinnen
- c. Schriftführerin
- d. Kassiererin

Geistlicher Beirat (wird im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung vom Vorstand berufen)

8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin vom Vorstand in Absprache mit der Region kommissarisch eingesetzt.

9. Um einen intensiven Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, bilden die Mitglieder Regionalgruppen in Anlehnung an vorgegebene Strukturen.

10. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung fällt der Kassenbestand des Verbandes einem caritativen Zweck zu, den die Mitgliederversammlung festlegt.

11. **Die vorstehende Satzung tritt am 13.5.1995 in Kraft.**

**Satzungsänderung in Punkt 8 am 9.11.1996**